

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Staatsrathes von Waadt gegen denjenigen von
Genf, betreffend Verweigerung der Auslieferung des
Sekretärs Dchsenbein.

(Vom 7. Februar 1872.)

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen des Staatsrathes des Kantons Waadt gegen denjenigen
des Kantons Genf, betreffend Verweigerung der Auslieferung des Sekre-
társ Dchsenbein in Genf;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Vor dem Friedensrichter in Yverdon, Kantons Waadt, ist seit
dem Frühjahr 1871 eine Strafuntersuchung betreffend Fabrikation und
Ausgabe falscher Banknoten verschiedener ausländischer Staaten anhängig,
in welcher der Russe Malagowski als Hauptangeklagter erscheint.

In dieser Untersuchung sah sich der Friedensrichter von Yverdon
veranlaßt, auch gegen Dchsenbein, Sekretär des Justiz- und Polizei-
departements des Kantons Genf, einen Verhaftsbefehl zu erlassen, weil
Dchsenbein des Versuchs der Bestechung und des Versuchs der Er-
pressung, sowie der in betrügerischer Absicht verübten Unterschlagung
von Beweisstücken sich schuldig gemacht habe. Ferner wurde ein

U. Bourbon der Theilnahme an diesen dem Ochsenbein zur Last gelegten Handlungen beschuldigt und verhaftet.

Gestützt auf diese Verhaftungsbefehle verlangte der Staatsrath von Waadt im August 1871 bei dem Staatsrathe von Genf die Auslieferung des Bourbon und des Ochsenbein. Der Staatsrath von Genf bewilligte zwar die Auslieferung des Erstern, und verfügte mit Beschluß vom 17. August 1871 die Verhaftung von Ochsenbein; allein schon am folgenden Tage setzte er ihn gegen Caution wieder in Freiheit, und verweigerte dessen Auslieferung unter Berufung auf den Art. 1, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 über Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten. *)

II. Es entspann sich nun zwischen den beiden Regierungen eine weitläufige Korrespondenz, in welcher der Staatsrath von Waadt wiederholt auf Verhaftung des Ochsenbein drängte, weil dieser seine Freiheit benutze, um der ohnehin schwierigen Untersuchung entgegenzuarbeiten, und in dieser Absicht auch noch der Verletzung des Briefgeheimnisses sich schuldig gemacht habe. Das Auslieferungsbegehren wurde schließlich in einem Schreiben vom 10. November 1871 auf folgende Gründe basirt:

« 1. sur ce que, lors de l'arrestation de Malagowski et du séquestre de ses effets, Ochsenbein s'est rendu complice de la soustraction dans la malle de Malagowski des principales pièces de conviction, à savoir des plaques qui avaient servi à la fabrication des faux billets de 100 thalers prussiens;

« 2. sur ce que, après avoir soustrait ces dites plaques, Bourbon et Ochsenbein se sont rendus coupables d'une tentative d'extorsion vis-à-vis des représentants de la Prusse;

« 3. sur ce qu' Ochsenbein est instigateur ou complice du délit de violation du secret des lettres;

« 4. enfin sur ce qu' Ochsenbein est complice de la fabrication en Suisse de faux papiers publics;

« délits auxquels s'appliquent les articles 334, 346, 347, 280, 177 et 178 du Code pénal vaudois. »

III. Die Behörden von Genf verfügten zwar nochmals die Verhaftung von Ochsenbein; allein seine Auslieferung wurde abermals verweigert, und Ochsenbein erhielt seine Freiheit wieder. Dagegen wurde nun in Genf eine Untersuchung gegen ihn eröffnet.

Der diesfällige Beschluß des Staatsrathes von Genf vom 6. Dezember 1871 lautet, wie folgt:

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band III, Seite 161.

« Le Conseil d'Etat,

« vu la lettre du 10 Novembre dernier, par laquelle le Conseil d'Etat du Canton de Vaud renouvelle la demande de l'arrestation et de l'extradition d'Ochsenbein,

« En ce qui concerne l'arrestation :

« Considérant qu' Ochsenbein, arrêté une première fois à la demande du Conseil d'Etat du Canton de vaud, avait été mis en liberté provisoire sous caution le 18 Août dernier;

« Considérant qu'il a été arrêté de nouveau le 16 Novembre suivant, à la demande de la même Autorité;

« Considérant qu'en mettant Ochsenbein en liberté provisoire, le Conseil d'Etat de Genève n'ignorait pas quels faits étaient mis à sa charge dans la première demande et qu'il n'est pas probable qu'il fût revenu sur sa décision, si l'on n'avait allégué un nouveau fait pouvant entraîner de nouvelles mesures plus rigoureuses;

« Considérant que se nouveau fait est antérieur aux premières poursuites et qu'ainsi il n'est pas une conséquence de la mise en liberté;

« Considérant dès lors que la détention préventive d'Ochsenbein n'a plus de raison d'être;

« Oue, toutefois, par suite de ce qui est dit plus bas, le Conseil d'Etat n'estime pas opportun de statuer lui-même sur la demande de mise en liberté.

« En ce qui concerne l'extradition :

« Considérant que la demande du Gouvernement vaudois se fonde :

1. Sur le délit de soustraction de pièces de conviction, délit qui aurait été commis à Olten;

2. Sur la tentative d'extorsion vis-à-vis de Mr. Albrecht, représentant la Police prussienne, délit qui aurait été commis à Genève;

3. Sur le délit de violation du secret des lettres, délit qui aurait été commis en France;

4. Sur le crime de complicité de la fabrication en Suisse de faux papiers publics, crime qui aurait été commis, on ne dit ni où ni à quelle époque, ni dans quelles circonstances.

« Considérant qu'à supposer même que les trois premiers délits fussent établis, ces délits auraient été commis en dehors du territoire Vaudois;

« Considérant en ce qui concerne le crime de complicité de fabrication de faux papiers qu'il n'a été produit aucune pièce de nature à en faire supposer l'existence;

« Considérant que l'enquête ouverte à Yverdon dure depuis plusieurs mois, pendant lesquels, malgré l'offre du Conseil d'Etat de Genève, de faire entendre et de confronter Ochsenbein dans cette ville aussi souvent que besoin serait, il n'a été cité qu'une seule fois et jamais confronté ;

« Considérant que rien ne s'est produit depuis le commencement de cette enquête, qui soit de nature à faire revenir le Conseil d'Etat sur son refus d'extrader Ochsenbein ;

Vu la demande d'Ochsenbein d'être mis en liberté provisoire et d'être jugé à Genève,

« arrête :

1. De refuser l'extradition demandée.

2. De transmettre à Mr. le Procureur-Général la demande du Gouvernement Vaudois et les pièces concernant les faits reprochés à Ochsenbein, en requérant ce Magistrat de poursuivre l'affaire par les voies judiciaires. »

IV. Mit Eingabe vom 20. Dezember 1871 führte nun der Staatsrath von Waadt bei dem Bundesrathe Beschwerde und stellte unter Berufung auf das Bundesgesetz über Auslieferung vom 24. Juli 1852 das Gesuch, es möchte der Staatsrath von Genf angehalten werden, den Sekretär Ochsenbein, sowie die auf den Prozeß bezüglichen Effekten, welche bei ihm gefunden werden möchten, an den Untersuchungsrichter in Yverdon abzuliefern.

Ochsenbein und Bourbon seien es selbst gewesen, welche als Polizeiagenten vor dem Friedensrichter in Yverdon die Eröffnung der Untersuchung betreffend die Fälschung von Staatspapieren begehrt haben. Von den betheiligten Kantonen sei die Zustimmung gegeben worden, daß jene Untersuchung in Yverdon durchgeführt werde. Es sei also nicht mehr in Frage, ob der waadtländische Gerichtsstand begründet sei, und zwar nicht bloß für die Hauptklage, sondern auch für jede accessoirische Klage.

Die Unterschlagung der Platten und die zur Ausbeutung dieser That versuchte Erpressung dürfen nicht als getheilte einzelne für sich bestehende Verbrechen aufgefaßt werden, sondern erscheinen als ein aus der gleichen verbrecherischen Absicht entsprungenes fortgesetztes Verbrechen. Die einzelnen Phasen der Ausführung desselben mögen wohl auf verschiedene Gebiete fallen ; allein das Verbrechen habe in Yverdon den Anfang genommen, und zwar in der Weise, daß Bourbon und Ochsenbein den dortigen Friedensrichter durch Täuschung veranlaßt haben, zuhanden des Ochsenbein Verhaftsbefehle gegen Malagowski auszustellen, wodurch einzig die weitere Ausführung möglich geworden sei. Die

Untersuchung bezüglich dieses Verbrechens, welches mit dem Hauptverbrechen in Verbindung stehe, dürfe nicht auf die verschiedenen betreffenden Gebiete vertheilt werden, sondern es finde hier der Art. 4 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 über Auslieferung Anwendung.

Auch die Verletzung des Briefgeheimnisses müsse im Zusammenhange mit der Unterschlagung aufgefaßt werden. Dieses Delikt habe mit Bezug auf Schriftstücke stattgefunden, die auf den Fälschungsprozeß sich beziehen und welche der Untersuchungsrichter von Yverdon der Post anvertraut habe. Auch dieses Delikt fließe aus der Absicht, die Untersuchung zu hindern, und gestalte sich in Verbindung mit den übrigen Anschuldigungen zu einem unumstößlichen Beweis, daß Ochsenbein der Begünstigung (*complicité de la provocation*) des Verbrechens der Fälschung von falschen Staatspapieren sich schuldig gemacht habe.

Gemäß dem citirten Bundesgesetze sei es nicht nöthig, daß zur Begründung der Auslieferung ein schriftlicher Beweis der Anklage vorgelegt werde; nach dem waadtländischen Prozeßverfahren sei dies im Stadium der Voruntersuchung auch nicht möglich. Es genüge, wenn hinreichende Verdachtsgründe gegen den Angeeschuldigten vorliegen.

Im Uebrigen berief sich der Staatsrath von Waadt auf die Gründe, welche er schon in frühern in der gleichen Angelegenheit an den Bundesrath gerichteten Eingaben geltend gemacht hatte. In diesen Eingaben hatte er namentlich hervorgehoben, daß der Angeeschuldigte in einem Falle, wie er hier vorliege, keinen Anspruch auf die Wohlthat des Art. 1, Abs. 2 des citirten Auslieferungsgesetzes machen könne, und daß gemäß Art. 10 des gleichen Gesetzes der Entscheid darüber, ob in einem solchen Falle die Auslieferung zu erfolgen habe, in die Hand des Bundesrathes gelegt sei. Auch liege es für den Spezialfall im Interesse der Justiz, daß die ganze Untersuchung in einem und demselben Prozesse behandelt werde.

Der Staatsrath von Waadt fügte seiner Beschwerdeschrift vom 20. Dezember 1871 schließlich die Bemerkung bei, daß die Untersuchung in Yverdon bald zum Abschlusse gelangen werde, und daß die waadtländischen Gerichte entschlossen seien, gegen diejenigen Infrimimirten, welche bei der Schlußverhandlung sich nicht stellen sollten, kontumazialiter vorzugehen.

V. In seiner Antwort vom 18. Januar 1872 rechtfertigte der Staatsrath von Genf den rekurrirten Beschluß wesentlich wie folgt:

Es frage sich einzig, ob hier der Art. 1, Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Auslieferung zur Anwendung komme. Diese Frage sei zu bejahen, denn vermöge der Souveränität der Kantone seien sie überall befugt, die Auslieferung ihrer eigenen Angehörigen zu verweigern, wenn sie deren Bestrafung selbst übernehmen. Da in Genf

die Untersuchung gegen Ochsenbein bereits angeordnet sei, so könne hier von der Anwendung des Bundesgesetzes gegen diesen Kanton keine Rede sein. Eine Beschränkung jenes Rechtes der Kantone dürfe aus bloß prozessualischen Utilitäts- oder Konvenienzrücksichten nicht Platz greifen. Auch im Verkehre des Bundes mit auswärtigen Staaten sei der Grundsatz anerkannt, daß kein Staat seine eigenen Angehörigen ausliefere. Wäre Ochsenbein ein Franzose und befände sich in Frankreich, so könnte dessen Auslieferung durch Waadt auch nicht begehrt werden. Uebrigens sei eine Auslieferung des Ochsenbein gar nicht nöthig, da der Zweck eben so gut mit Requisitorialen erreicht werden könne.

Auf den Art. 10 des zitierten Bundesgesetzes berufe sich der Staatsrath von Waadt mit Unrecht. Man dürfe unmöglich annehmen, daß das im Art. 1 den Kantonen gewährte Recht in einem spätern Artikel des gleichen Gesetzes wieder aufgehoben, und der Entscheid darüber, ob im einzelnen Falle die Kantone zur Auslieferung ihrer Angehörigen verpflichtet seien, dem Bundesrathe unterstellt werde. In diesem Art. 10 sei einzig der Fall vorgesehen, wo ein Kanton die Auslieferung eines Individuums verweigern wollte, das nicht sein Angehöriger wäre. Nur gegen eine Verweigerung der Auslieferung dieser Art sei im Sinne von Art. 10 des Bundesgesetzes ein Refuz an den Bundesrath zulässig.

In Erwägung:

1) Nach Art. 10 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten steht dem Bundesrath das Recht der Entscheidung zu, wenn ein Kanton von einem andern die Auslieferung eines Angeklagten verlangt und der angegangene Kanton dieselbe verweigert. Es ändert an diesem dem Bundesrathe zustehenden Entscheidungsrechte nichts, ob das betreffende Individuum dem Kanton bürgerrechtlich angehöre oder nicht, weil einerseits die Kantone bei vorkommenden Streitigkeiten verpflichtet sind, sich aller Selbsthilfe zu enthalten, und weil andererseits die Kantone nicht unbedingt souverän sind, sondern im Bundesstaate sich gewissen Verpflichtungen unterziehen müssen. Glieder eines Bundesstaates stehen in einem ganz andern Verhältnisse, als fremde selbstständige Staaten, die Bünde, welche sie vereinigen, sind fester, die Interessen enger verflochten; es sind daher vielmehr Gründe vorhanden, sich gegenseitig für alle Staatszwecke, worunter namentlich Rechtssicherheit und Rechtsschutz gehören, zu unterstützen. Die Bundesbehörde hat in solchen Konfliktfällen zu prüfen und zu entscheiden, auf welcher Seite das Recht ist, und die Kantone haben sich der bundesrechtlichen Entscheidung zu unterziehen.

2) Art. 2 des oben zitierten Gesetzes bezeichnet die Verbrechen, wegen deren die Auslieferung gestattet werden muß. Ochsenbein ist

wirklich solcher Verbrechen angeklagt, und von Seite der Regierung des Kantons Waadt sind dem Staatsrathe von Genf diejenigen Verdachtsgründe mit Beziehung auf die in Frage liegenden Verbrechen bezeichnet worden, welche hinreichend sind, nicht um zum Voraus ein Schulduurtheil darauf zu basiren, wohl aber um das Begehren zur Auslieferung zu rechtfertigen.

3) Wenn der Art. 1, pass. 2 den Kantonen das Recht wahr, die Auslieferung dortseits verbürgerter oder niedergelassener Personen zu verweigern, insofern der Kanton sich verpflichtet, die betreffenden Personen nach seinen Gesetzen zu beurtheilen und zu bestrafen, so ist vorab zu bemerken, daß hier nicht von einem individuellen Recht gesprochen wird, das ein Angeeschuldigter dem Auslieferungsbegehren entgegenzustellen berechtigt ist. Dieses Recht ist nur den Regierungen eingeräumt und auch nur für gewisse Fälle.

4) Im vorliegenden Falle ist aber nicht Art. 1, pass. 2 zutreffend, sondern Art. 4, pass. 2, welcher den ersten Artikel derogirt und den Zweck hat, die Einheit des Prozesses zu sichern und daher vorschreibt, daß wenn ein Verbrechen in mehreren Kantonen begangen worden, derjenige Kanton, in welchem die Haupthandlung stattgefunden, das Recht hat, die Auslieferung aller Mitschuldigen in andern Kantonen zu verlangen. Der Bundesrath bezieht sich dießfalls auf die Erörterungen in seinem Schreiben vom 11. September 1871, welches von der Regierung des Kantons Genf erst spät mit Hinweisung auf einen früher entschiedenen Fall, der mit dem vorliegenden nicht in die gleiche Kategorie gestellt werden kann, beantwortet wurde.

5) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Voraussetzungen des Art. 4 in vollem Maße vorhanden sind, was dem Staatsrathe von Genf durch die eingehenden Mittheilungen, die ihm von Seite der waadtländischen Behörden über die Untersuchung und den Gang derselben gemacht worden sind, hinlänglich bekannt ist. Der Staatsrath von Genf hat übrigens selbst anerkannt, daß dieser Fall vorhanden ist, indem er mehrere auf seinem Gebiete betroffene Personen dem Untersuchungsrichter in Yverdon ausgeliefert hat, welcher diese ausgedehnte und verwickelte Untersuchung führt. Es ist geradezu unmöglich, eine von der Hauptuntersuchung getrennte Untersuchung gegen Ochsenbein allein zu führen, sofern der Zweck jeder Strafuntersuchung, Aufhellung der Wahrheit und Bestrafung des wirklichen Verbrechens wirklich erreicht werden soll, welcher Grundgedanke auch dem Gesetz vom 24. Juli 1852 zur Basis dient.

6) Mit Hinsicht auf geäußerte Bedenken, es dürften dem Beklagten nicht die gleichen Garantien für gehörigen Rechtsschutz zur Seite stehen, wie in Genf, ist kein Grund zu einer solchen Annahme vor-

handen. Der Art. 5 des Auslieferungsgegesetzes wird im Kanton Waadt so gut wie in Genf seine Beachtung finden.

B e s c h l o s s e n :

I. Es sei die Regierung von Genf eingeladen, ohne fernere Zögerung den Angeklagten Ohsenbein mit allen bei ihm vorgefundenen Wahrzeichen, sowie allfällig noch vorhandenen Objekten des Verbrechens an die Behörden des Kantons Waadt auszuliefern.

II. Sei dieser Beschluß den Regierungen der Kantone Waadt und Genf mitzutheilen.

Bern, den 7. Februar 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.



**Bundesrathsbeschluß in Sachen des Staatsrathes von Waadt gegen denjenigen von Genf,
betreffend Verweigerung der Auslieferung des Sekretärs Ochsenbein. (Vom 7. Februar
1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.02.1872
Date	
Data	
Seite	289-296
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 174

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.